



INFO 32

Stand: 1. Jänner 2019

KINDERUNTERSTÜTZUNG / WAISENVERSORGUNG

(§§ 22 und 23 der Satzung des Wohlfahrtsfonds)

Wer hat Anspruch auf Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung und wie lange?

Bezieht ein Arzt/Ärztin die Invaliditäts- oder Altersversorgung der Ärztekammer für Kärnten, so besteht für eheliche, uneheliche und legitimierte Kinder oder Wahlkinder Anspruch auf **Kinderunterstützung**.

Waisen nach Ärztekammermitgliedern, die eine Alters- oder Invaliditätspension erhalten würden, gebührt die **Waisenversorgung** der Ärztekammer für Kärnten.

Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus – längstens bis 27 – wird Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung gewährt, wenn

- die betreffende Person sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder
- Familienbeihilfe bezieht, oder
- wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder in unmittelbarem Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht (solange dieser Zustand andauert)

Ein Anspruch auf Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung besteht nicht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte erzielen, bei Verehelichung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (§ 22 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten).

Wie hoch ist die Kinderunterstützung/Waisenversorgung und wie oft wird sie ausgezahlt?

Die **Kinderunterstützung** beträgt 15 % der Grundleistung des Pensionsempfängers (dzt. höchstens € 178,35 brutto monatlich).

Die Höhe der **Waisenversorgung** beträgt für Halbwaise 25 % der Grundleistung (im Jahre 2019 höchstens € 297,25 brutto monatlich) und für Vollwaise 50 % der Grundleistung, auf die der verstorbene Kammerangehörige Anspruch hätte (dzt. höchstens € 594,50 brutto monatlich).

Zusatzanspruch für Bezieher einer Waisenversorgung

Hätte der Versicherte aus der Zusatzleistung I Anspruch gehabt, so erhalten Halbwaise 25 % davon, Vollwaise 50 %.

Die Waisenversorgung der Zusatzleistung II beträgt für Halbwaise 20 % und für Vollwaise 40 % der Alterszuwendung.

Wann beantrage ich die Kinderunterstützung/Waisenversorgung?

Das Ansuchen um Gewährung einer Kinderunterstützung ist gleichzeitig mit dem Ansuchen um Invaliditäts- oder Altersversorgung zu stellen und wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Schul- bzw. Inskriptionsbestätigungen, sowie ein Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe müssen beigelegt werden.

Die Waisenversorgung soll umgehend nach dem Tode des Kammerangehörigen bei der Ärztekammer beantragt und die entsprechenden Bestätigungen beigelegt werden.

Besteht während des Bezuges der Kinderunterstützung/Waisenversorgung eine Versicherung?

Empfänger einer Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung sind beitragsfrei bei der Ärztekammer für Kärnten auf den Ersatz von Krankenhauskosten/Sonderklasse versichert, sofern der Kammerangehörige versichert ist bzw. der Verstorbene versichert war.

Die Leistungen sind im § 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds detailliert festgehalten.

Wann werden die Überweisungen eingestellt?

Die Überweisung der Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung wird von der Ärztekammer eingestellt, wenn die Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung oder der Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe nicht übermittelt wird.

Auch wird die Zahlung eingestellt, sobald das Studium beendet ist, das 27. Lebensjahr erreicht wurde, während der Zeit des Präsenzdienstes, bei Bezug eines eigenen Einkommens, bei Verhehlung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

Was ist der Ärztekammer bekannt zu geben?

Adressänderungen, Änderung der Bankverbindung und Konto-Nummer, Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung des Präsenzdienstes, Verhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, die Einkommenshöhe bei Zusatzverdienst.

***Bei Rückfragen steht Ihnen im Kammeramt Frau Sass unter
Tel.Nr.: 0463/5856 DW 27 gerne zur Verfügung.***